Schweizerische Südostbahn AG Geschäftsbereich Mobilität Marketing & Vertrieb Bahnhofplatz 1a 9001 St. Gallen



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen mit Extrazügen (Ausgabe 2023)

Wir freuen uns, dass Sie sich für einen Extrazug interessieren. Die Organisation einer Charterfahrt bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen, als Besteller, und unseren Organisationsspezialisten. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, bitten wir Sie, die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen.

Besten Dank für Ihr Vertrauen.

### 1. Reisevorschläge

- 1.1 Die Schweizerische Südostbahn AG (SOB) unterbreitet Ihnen gerne Reisevorschläge für Ihre Extrafahrt. Der erste Reisevorschlag ist kostenlos, weitere werden in Rechnung gestellt. Der Betrag wird Ihnen bei einer definitiven Buchung erlassen.
- 1.2 Die Reisevorschläge erfolgen immer unter Vorbehalt von Preis-, Fahrplan- und Programmänderungen sowie der technischen Verfügbarkeit der reservierten Fahrzeuge. Sollten provisorische Reservationen der Fahrzeuge für Sie vorgenommen worden sein, wird dies im Reisevorschlag als Option ausdrücklich aufgeführt. Provisorische Reservationen sind immer zeitlich befristet. Der Verfall der Option wird ausdrücklich festgehalten.

### 2. Anmeldung und Vertragsabschluss

- 2.1 Wir empfehlen Ihnen, Ihre Anmeldung so früh wie möglich vorzunehmen. Für die professionelle Organisation braucht es eine längere Vorlaufzeit. Die Anmeldefrist für Extrazüge beträgt daher mindestens 2 Monate. Kurzfristige Anfragen können nicht garantiert werden.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SOB kommt mit der vorbehaltslosen Annahme Ihrer Buchung durch die SOB zu Stande. Diese erfolgt immer mit einer schriftlichen Reisebestätigung.
- 2.3 Der Besteller haftet alleine für die Verpflichtungen sämtlicher Reiseteilnehmer, insbesondere für die Bezahlung der Gesamtrechnung und für sämtliche direkten und indirekten Schäden, welche während der Mietdauer entstehen. Er verpflichtet sich, die vertraglich übernommenen Pflichten auf die während der Mietdauer auf den Fahrzeugen befindlichen Personen zu überbinden. Diese AGB's gelten in diesem Sinne gegenüber allen Teilnehmenden.

- 2.4 Die Reisebestätigung ist genau zu prüfen und unterschrieben per Post oder per E-Mail (extrafahrten@sob.ch) an die SOB zurückzusenden. Allfällige Unstimmigkeiten sind innert 5 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung schriftlich an die SOB zu melden.
- 2.5 Vermittelt Ihnen die SOB Reiseleistungen, Dienstleistungen etc. anderer Unternehmen (Fremdleistungen), gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 2.6 Die Teilnehmer einer Extrafahrt sind auf allen Fahrzeugen und dem im Publikum zugänglichen Bahnareal willkommen. Betriebsareale wie Werkstätten, Rangiergleise etc. dürfen (auch mit Sicherheitsbekleidung) von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Den Anordnungen des Bahnpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Gleisüberschreitungen sind strikt untersagt. Gehen Sie davon aus, dass auf allen Gleisen zu jeder Zeit Zugbewegungen stattfinden können und dass alle Fahrleitungen unter Strom stehen.

### 3. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung.
- 3.2 Wo nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise immer exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.3 Die SOB behält sich vor, eine Anzahlung bis maximal 50% des voraussichtlichen Gesamtpreises zu erheben. Bei der Schlussrechnung wird die geleistete Anzahlung angerechnet.

# 4. Änderungen, Verschiebung und Reiseabsage seitens Besteller

- 4.1 Änderungen von Leistungen nach Erhalt der Reisebestätigung werden mit mindestens CHF 150 pro Änderung fakturiert.
- 4.2 Wird die Extrafahrt auf ein anderes Datum verschoben, werden folgende Kosten zusätzlich geltend gemacht:

Bis 61 Tage vor der Reise	CHF 150
Ab 60 – 31 Tage vor der Reise	CHF 300
Ab 30 bis 1 Tag vor der Reise	CHF 500
Am Reisetag	CHF 1'000

Ist die Vorlaufzeit für die Organisation des neuen Datums zu kurz, macht die SOB einen Datumsvorschlag. Sollte es zu keiner Einigung kommen, werden die Gebühren unter Ziffer 4.3 geltend gemacht.

Wird die Reise verschoben und später annulliert, werden die Gebühren unter Ziffer 4.2 und 4.3 geltend gemacht.

4.3 Bei einer Reiseabsage (Annullation) der gesamten Reise nach Erhalt der Reisebestätigung werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

Bis 61 Tage vor Reisebeginn	CHF 500
Ab 60 bis 31 Tage vor der Reise	20%*
Ab 30 bis 10 Tage vor der Reise	50%*
Ab 9 bis 5 Tage vor der Reise	80%*
Ab 4 bis 1 Tage vor der Reise	90%*
0 Tage (Nichterscheinen)	100%

\*des Reisepreises, jedoch mind. CHF 500

Für Annullierungskosten von vermittelten Fremdleistungen (siehe Ziffer 2.5) gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsprechenden Anhieter

4.4 Eine Allfällige Annullationskostenversicherung ist Sache des Bestellers.

# 5. Preis-, Programmänderungen, Reiseabsagen durch die SOB

- 5.1 Sollten Preis- oder Programmänderungen zwischen unserem Reisevorschlag und der Reisebestätigung oder nach der Reisebestätigung eintreten, so werden Sie darüber unverzüglich orientiert
- 5.2 Sollte sich der Preis um mehr als 10% erhöhen oder sollte es sich um ganz erhebliche Änderungen eines wesentlichen Vertragspunktes handeln, so haben Sie die Möglichkeit, diese anzunehmen oder kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Sollte ein Fahrzeug nach der Reisebestätigung aus technischen Gründen nicht einsatzbereit sein, versuchen wir, Ihnen eine möglichst gleichwertige Ersatzlösung anzubieten. Kann Sie diese Ersatzlösung nicht befriedigen, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ein allfällig geleisteter Anzahlungsbetrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

5.4 Bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer Umstände, welche die Durchführung der Reise verunmöglichen oder erheblich erschweren oder gar gefährden, kann die SOB die Extrafahrt absagen.

Ein allfällig geleisteter Anzahlungsbetrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

### 6. Beanstandungen

- 6.1 Wurden Leistungen nicht vertragskonform erbracht oder sollten Sie einen Schaden erlitten haben, so informieren Sie sofort den Organisationsverantwortlichen von der SOB. Die Extrazüge werden oftmals durch Zugpersonal begleitet, so dass dieses den Sachverhalt dokumentieren kann. Wenn Sie Mängel oder Schadensersatzforderungen gegenüber der SOB geltend machen wollen, so müssen diese Forderungen durch das Zugpersonal oder den Leistungsträger bestätigt und innert 20 Tagen nach dem vertraglichen Reiseende bei der SOB angemeldet werden.
- 6.2 Verspätungen oder betriebliche Umdispositionen bei einer Extrafahrt sind nicht ausgeschlossen. Haben Sie Verständnis, dass der Regelzugbetrieb Vorrang geniesst. Deshalb können wir Ihnen in solchen Fällen keine Rückerstattungen gewähren.

## 7. Sorgfaltspflichten und Haftung für Sachschaden

- 7.1 Das Zugspersonal ist gegenüber dem Besteller weisungsbefugt. Entsprechend ist seinen Anordnungen umgehend und zwingend Folge zu leisten und der Besteller verpflichtet sich, für die Durchsetzung dieser Anweisungen bei den Reiseteilnehmern zu sorgen.
- 7.2 Für Der Besteller haftet der SOB gegenüber für die sorgfältige Nutzung des gemieteten Rollmaterials sowie für die Einhaltung sämtlicher auf den Eisenbahnbetrieb anwendbarer Bestimmungen durch die Passagiere und dafür, dass den Anweisungen des Personals Folge geleistet wird. Die SOB ist berechtigt, den Besteller für die Folgen der Verletzung solcher Bestimmungen und Anweisungen alleine haftbar zu machen. Ein Rückgriffsrecht des Bestellers gegenüber fehlbaren Personen ist da-von unberührt.
- 7.3 Rollmaterial ist in dem Zustand wieder an die SOB zurückzugeben, wie es übernommen wurde. Bei übermässiger Verunreinigung, die durch die Teilnehmenden verursacht wurde, wird Ihnen der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 7.4 Für Sach- und Personenschäden der SOB und Dritter, welche Ersatz gegenüber den SOB geltend machen können, haftet gegenüber der SOB der Besteller alleine, falls diese Schäden durch die Teilnehmenden während der Mietdauer verursacht wurden. Falls die fehlbaren Personen bekannt sind, kann Ihnen die Reparatur nach Aufwand auch direkt in Rechnung gestellt werden.

### 8. Haftung der SOB

- 8.1 Die SOB verpflichtet sich, Ihre Extrafahrt gemäss der Reisebestätigung professionell zu organisieren. Sie haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen. Jede weitere Haftung ist soweit zulässig ausgeschlossen
- 8.2 Bei nicht vertragskonformer Leistung haftet die SOB für den daraus entstehenden Schaden, sofern sie ein grobes Verschulden oder Absicht trifft. Diese Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden, höchstens auf den Pauschalpreis für die Zugmiete, beschränkt.
- 8.3 Soweit Transportleistungen durch Dritte erbracht werden, ist ausschliesslich das jeweilige Transportunternehmen haftbar.

#### 9. Anwendbares Recht

- 9.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 9.2 Gerichtsstand ist St. Gallen.
- St. Gallen, 24.04.2023